



Republik Österreich
Datenschutz
behörde

Newsletter der österreichischen Datenschutzbehörde Nr. 1/2026

Liebe Leserinnen und Leser! Die Datenschutzbehörde wünscht allen viel Freude beim Lesen!

Aufgaben der Datenschutzbehörde: Rückblick 2025 und Ausblick auf 2026

MATTHIAS SCHMIDL, LEITER DER DSB

Das Jahr 2025 war ein herausforderndes für die DSB und auch im Jahr 2026 wird Anderes nicht zu erwarten sein. Die DSB hat darauf im Newsletter 2/2025 hingewiesen ([Newsletter Datenschutzbehörde Juli 2025](#)). Der [Tätigkeitsbericht für das Jahr 2025](#) wurde bis 31. März 2026 der Bundesministerin für Justiz vorgelegt und ist auf der Webseite der DSB schon veröffentlicht.

Die ausgewerteten Zahlen zeigen bereits, dass es im Jahr 2025 zu einem merkbaren Anstieg der Verfahrenszahlen im Bereich der Beschwerden kam und dieser Mehranfall mit einer geringeren Anzahl an Bediensteten zu bewältigen war. Leider klappten die Vorlage des Tätigkeitsberichts und die Veröffentlichung nicht so reibungslos wie in den Vorjahren, weil einige Formatierungsfehler erst nach Drucklegung auffielen, sodass ein gänzlicher Neudruck notwendig war (einschließlich der Anpassung der elektronischen Version).

Dafür übernehme ich natürlich die Verantwortung und bedauere dies sehr. Das Jahr 2026 wird unter den Vorzeichen eines restriktiven Budgetvollzugs bei gleichzeitiger Übernahme zusätzlicher Aufgaben durch die DSB stehen. Zu erwähnen ist hier in erster Linie die Verordnung über künstliche Intelligenz (KI-VO), bei deren Durchführung Österreich säumig ist.

Insbesondere stehen die zu benennenden Marktüberwachungsbehörden (MÜB) noch nicht fest. Nach Art. 74 Abs. 8 KI-VO ist die DSB jedenfalls als sektorale MÜB für bestimmte Hochrisiko-KI-Systeme zu benennen, wobei es dem Gesetzgeber freisteht, die DSB auch als MÜB für andere Hochrisiko-KI-Systeme vorzusehen.

Als Grundrechtsbehörde nach Art. 77 KI-VO wurde die DSB bereits der Europäischen Kommission notifiziert. So oder so geht damit ein Paradigmenwechsel einher, weil

Marktüberwachung etwas völlig anderes ist als Grundrechtsschutz: Bei Marktüberwachung geht es um die Überwachung der auf dem Markt befindlichen Produkte, einschließlich der Anordnung, diese vom Markt zu nehmen, wenn sie gesetzlichen Vorgaben nicht entsprechen.

Es liegt auf der Hand, dass sich diese Tätigkeit grundlegend von der bisherigen Tätigkeit der DSB unterscheiden wird. Da KI technisches Fachwissen erfordert, wird die DSB – wie auch von der KI-VO vorgeschrieben – über technisches Fachpersonal verfügen müssen, um ihren Aufgaben als MÜB nachkommen zu können. Die Budgetverhandlungen laufen derzeit.

Die Schwierigkeit wird somit darin bestehen, trotz des bundesweiten restriktiven Budgetvollzugs dennoch Planstellen zu erhalten. Die DSB hat jedenfalls die Notwendigkeit des personellen Mehrbedarfs gegenüber den verantwortlichen Stellen deutlich unterstrichen und auch darauf hingewiesen, dass ohne zusätzliches Personal die KI-VO keinesfalls vollzogen werden kann.

Die Übernahme zusätzlicher Aufgaben bei real sinkenden Bedienstetenzahlen und steigenden Verfahrenszahlen im Kernbereich der Tätigkeit der DSB ist unmöglich! Es liegt somit am Gesetzgeber dafür Sorge zu tragen, dass die DSB jene Personalstärke erhält, die es ihr ermöglicht, die ihr gesetzlich übertragenen Aufgaben auch wahrnehmen zu können.

Daneben steht 2026 die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/2831 (Plattformarbeit-Richtlinie) an, in welcher ebenso Aufgaben für die DSB vorgesehen sind. Selbiges gilt für die Verordnung (EU) 2024/900 (Verordnung über Transparenz und Targeting in der politischen Werbung).

Ebenso hat die DSB ihrer Verpflichtung nach § 15 IFG (Schulung von informationspflichtigen Organen sowie Evaluierung des IFG) nachzukommen, wobei 2026 drei Schulungsveranstaltungen (zwei an der Verwaltungsakademie des Bundes, eine im Rahmen der Jahrestagung der Datenschutzbeauftragten der öffentlichen Verwaltung) vorgesehen sind.

Weiters ist geplant, die 2025 begonnene Evaluierung des IFG einer Evaluierung zu unterziehen („Evaluierung der Evaluierung“). Die bisher festgestellte größte Schwierigkeit besteht nämlich darin, dass das IFG den Begriff „Evaluierung“ nicht definiert und die DSB somit auf das Wohlwollen der informationspflichtigen Stellen angewiesen ist, ihr Daten für eine Evaluierung bereitzustellen.

Ziel ist es daher, die bisherigen Erfahrungen mit den Erwartungen abzugleichen und mit den informationspflichtigen Stellen in einen Dialog zu treten, um die Evaluierung effektiver zu gestalten. Zuguterletzt erachtet die DSB auch eine Novelle des DSGVO (Verfahrensbestimmungen für Verfahren vor der DSB) für notwendig, um bei steigenden Verfahrenszahlen weiterhin handlungsfähig bleiben zu können.

Wie Sie sehen, hält das Jahr 2026 Einiges für die DSB bereit. Die DSB wird weiterhin ihrem Kernauftrag nachkommen, wenngleich sie dafür Abstriche in anderen Bereichen machen muss.

Ich wünsche uns allen ein gutes und erfolgreiches Jahr 2026!

Updates zu KI und Datenschutz

MAG. ANDREAS ROHNER LL.M.

In den letzten Jahren haben sich KI-Technologien rasant weiterentwickelt. Fortschritte in den Bereichen maschinelles Lernen, Deep Learning und natürliche Sprachverarbeitung haben dazu geführt, dass KI-Systeme immer leistungsfähiger und vielseitiger werden. Insbesondere generative Systeme, etwa in Gestalt von KI-Chatbots, sind mittlerweile allgegenwärtig. (Teil-)Autonome KI-Agenten werden es möglicherweise bald sein.

Auch bei der DSB langen mittlerweile immer mehr Beschwerden oder Anregungen für Prüfverfahren im Zusammenhang mit (mutmaßlichen) KI-Systemen ein. Gleichzeitig tut sich auch auf legislativer Ebene so einiges. Einerseits tritt die KI-VO der EU nach und nach in Geltung, andererseits liegen im Rahmen von sogenannten Omnibus-Paketen auch Änderungen der DSGVO und der KI-VO auf dem europäischen Verhandlungstisch.

Nachstehend soll daher ein kurzer Überblick darüber gegeben werden, was beim Einsatz von KI-Tools aus datenschutzrechtlicher Sicht sowie aus jener der KI-VO beachtet werden sollte. Im Anschluss gibt es einen Zwischenstand zum Omnibus-Verfahren im Bereich KI. Die DSGVO ist grundsätzlich immer dann anwendbar, wenn personenbezogene Daten (teilweise) automationsunterstützt verarbeitet werden.

Das gilt auch für den Einsatz von KI-Systemen, die DSGVO ist hier „technologieneutral“. Die verwendete Technologie muss aber immer dann besonders beleuchtet werden, wenn sie die maßgeblichen Faktoren der Datenverarbeitung beeinflusst, etwa also Auswirkungen auf die Speicherdauer oder die Geltendmachung von Betroffenenrechten hat. Im hoheitlichen Bereich sind zudem die Erfordernisse nach § 1 Abs. 2 DSG zu beachten.

WICHTIG: DIE DSGVO GILT PARALLEL ZUR KI-VO UND WIRD VON IHR NICHT VERDRÄNGT!

Für den Einsatz von KI sind insbesondere folgende Bestimmungen der DSGVO relevant:

- Grundsätze der Datenverarbeitung: Für jede Verarbeitung, auch mit Hilfe von KI-Tools, müssen die Grundsätze des Art. 5 eingehalten werden. Dazu zählen insbesondere Transparenz, Zweckbindung, Datenminimierung, Speicherbegrenzung, Integrität und Vertraulichkeit (Sicherheit); die Verantwortlichen trifft hierfür eine Nachweispflicht nach Art. 5 Abs. 2 DSGVO.
- Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung: Gemäß Art. 6 Abs. 1 DSGVO muss die Verarbeitung personenbezogener Daten zumindest auf einem der dort genannten Erlaubnistatbestände beruhen. Dies gilt für den gesamten Lebenszyklus von KI-

Systemen, soweit dabei personenbezogene Daten verarbeitet werden. WICHTIG: Die KI-VO ist grundsätzlich keine Rechtsgrundlage iSd Art. 6 DSGVO!

- Rechte der betroffenen Personen: Die DSGVO gewährt betroffenen Personen etwa das Recht auf Auskunft, Berichtigung und Löschung im Hinblick auf „ihre“ Daten. Diese Rechte müssen auch beim Einsatz von KI-Systemen gewahrt werden. Besonders bedeutend ist im Hinblick auf den Einsatz von KI-Systemen auch das Recht, nicht einer automatisierten Entscheidung im Einzelfall (einschließlich Profiling) unterworfen zu sein. Dies betrifft Systeme, in denen für betroffene Personen maßgebliche Entscheidung vollautomatisiert durch ein KI-System getroffen wird (etwa Kreditvergabe etc.).
- Datenschutz-Folgenabschätzung (DSFA): Gemäß Art. 35 DSGVO ist zudem eine DSFA durchzuführen, falls die eine Form der Verarbeitung, insbesondere bei Verwendung neuer Technologien, aufgrund der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge hat. Insbesondere bei der Verwendung von KI-Systemen, deren Auswirkungen für die betroffenen Personen nur schwer abschätzbar sind, wird eine solche DSFA erforderlich und hilfreich sein und kann mit der nach der KI-VO durchzuführenden Grundrechte-Folgenabschätzung kombiniert werden.

Die KI-VO enthält ebenfalls spezifische Bestimmungen für den Einsatz von KI-Systemen (dieser Begriff ist in der Verordnung legal definiert). Die KI-VO klassifiziert KI-Systeme nach ihrem Risikopotenzial und legt entsprechende Anforderungen fest. Hochrisiko-KI-Systeme unterliegen regulatorischen Anforderungen und sind einer Konformitätsbewertung zu unterziehen.

Einige KI-Praktiken sind hingegen komplett verboten. Gleichzeitig bedeutet dies, dass einige KI-Systeme durch die KI-VO nicht, oder nur kaum, etwa im Bereich von Transparenzverpflichtungen reguliert werden.

[Weitere Informationen zur KI und Datenschutz auf der Website der Datenschutzbehörde](#)

Die in der RTR eingerichtete Servicestelle für Künstliche Intelligenz stellt zu diesem Thema ebenso übersichtliche Informationen zur KI-VO zur Verfügung

[Informationen der RTR-Servicestelle zur KI-VO](#)

Eine nationale Umsetzung der KI-VO, in der auch die zuständigen Behörden benannt werden, ist zum aktuellen Zeitpunkt weiterhin ausständig.

Digital Omnibus

Die Europäische Kommission hat – wie in vielen anderen Bereichen auch – zum sogenannten „digital acquis“, also dem Digital-Regelwerk der EU, Vorschläge zur Anpassung vorgelegt. Ziele sind im Wesentlichen Vereinfachungsanstrengungen, um die Wettbewerbsfähigkeit der EU zu fördern. Konkret handelt es sich bei dem von der

Kommission im November 2025 angenommenen digitalen Omnibus um zwei verschiedene vorgeschlagene Verordnungen:

Den „Digital Omnibus covering data, cybersecurity and privacy rules“ und den „Digital Omnibus on AI“ (AI Omnibus).

In ersterem Vorschlag werden etwa auch einige Vorschläge im Bereich der DSGVO gemacht, welche die Entwicklung von KI-Modellen und Nutzung von KI-Systemen erleichtern sollen (etwa Art. 88c des Vorschlags).

Der zweite Vorschlag, der „Digital Omnibus on AI“, sieht einige Änderungen der KI-VO vor, dazu zählt etwa auch ein Ausbau der Kompetenzen des AI Office der Kommission. Ebenfalls vorgesehen ist ein mögliches Hinauszögern des Datums der Ingeltungsetzung der Verpflichtungen für Hochrisiko-KI-Systeme.

Aktuell verhandeln die Co-Legislatoren Kompromisstexte. Es wird sich erst in den kommenden Monaten (oder Jahren) zeigen, welche Bestimmungen wirklich Einzug in die digitale Rechtsordnung der EU halten werden.

Bekanntmachungen der Datenschutzbehörde

Zehn Jahre DSGVO

Die DSGVO wurde vor zehn Jahren am 27. April 2016 verabschiedet. Aus diesem Anlass hat der Europäische Datenschutzausschuss Interviews mit Leiter:innen der Datenschutz-Aufsichtsbehörden in der EU geführt. Auch dem Leiter der österreichischen Datenschutzbehörde Dr. Matthias Schmidl wurde die Frage gestellt, wie die Datenschutzbehörde vor zehn Jahren aufgestellt war. Das Video mit den [Interviews ist auf der Website des Europäischen Datenschutzausschusses](#) abrufbar.

Änderungen in der Entscheidungsdokumentation im RIS

Am 12. Februar 2026 erfolgte eine Änderung im Rechtsinformationssystem des Bundes, das vom Bundeskanzleramt betrieben wird. Die [Online-Datenbank „Dsk“](#) (die Bezeichnung von vor 2014, bezieht sich auf die frühere Datenschutzkommission und wurde nie geändert, um Links in das System nicht zu beeinträchtigen) – wird jetzt auch vom Parlamentarischen Datenschutzkomitee (PDK) zur Entscheidungsdokumentation benützt.

Die Außenbezeichnung wurde daher auf „Datenschutz-Aufsichtsbehörden“ geändert. Neu ist eine eigene Suchkategorie für die Entscheidungsart „Bescheid IFG“ sowie ein Wegfall der weitestgehend irrelevanten Suche nach Entscheidungen betreffend das nicht mehr bestehende Datenverarbeitungsregister (DVR). Ebenfalls neu ist, dass bei „entscheidende Behörde“ nunmehr auch das PDK ausgewählt werden kann.

Da die DSB ihrer proaktiven Informationstätigkeit gemäß Informationsfreiheitsgesetz (IFG) hauptsächlich über das RIS nachkommt, ist die Zahl der veröffentlichten Entscheidungen stark gestiegen.

Der Europäische Datenschutzausschuss weitet den Anwendungsbereich der Europrivacy-Zertifizierungskriterien aus und genehmigt diese erstmalig als Instrument für Drittlandtransfers

Der EDSA hat in seiner Plenarsitzung am 15. April 2026 eine Stellungnahme verabschiedet, mit der er die Europrivacy-Zertifizierungskriterien aktualisiert und ihren Anwendungsbereich nunmehr auf außerhalb Europas ansässige Verantwortliche und Auftragsverarbeiter:innen ausweitet, die Art. 3 Abs. 2 DSGVO unterliegen (weil sie Waren oder Dienstleistungen für Personen in Europa anbieten oder weil sie deren Verhalten überwachen).

Als weitere Neuerung hat der Europäische Datenschutzausschuss in einer weiteren Stellungnahme beschlossen, dass die Europrivacy-Zertifizierungskriterien erstmalig auch als Instrument iSd. Art. 46 DSGVO für die Übermittlung personenbezogener Daten an Empfänger:innen in Drittländern genutzt werden können.

Weiterführende Informationen:

[EDPB – Research Data Processing Clarification](#)

App für Jugendliche

Die französische Aufsichtsbehörde entwickelte eine neue App für Jugendliche

[Everything to know about FantomApp | CNIL](#)

Diese App soll Jugendlichen helfen, Kontrolle über ihre Daten in sozialen Netzwerken zu behalten.

Neue Leitung Abteilung IV der Datenschutzbehörde

Mit 1. April 2026 hat Herr Mag. Andreas Rohner, LL.M. die Leitung der Abteilung IV (Nationale und Internationale Schwerpunktbehandlung) übernommen. Zuvor war er bereits mehrere Jahre als stellvertretender Abteilungsleiter in der Abteilung IV tätig und in allen Tätigkeitsbereichen dieser Abteilung umfassend involviert.

Ein zunehmender Aspekt der Abteilung betrifft die Präsenz von künstlicher Intelligenz in der Gesellschaft, weshalb dieser Bereich künftig noch stärker bearbeitet werden wird. Aufgaben der Abteilung IV umfassen diesbezüglich einerseits zunehmend datenschutzrechtliche Verfahren mit KI-Bezug, aber auch die Vorbereitung der Datenschutzbehörde auf die KI-VO.

Die Position des stellvertretenden Abteilungsleiters übernimmt MMag. Christian Pertl, der ebenfalls bereits einige Jahre in Abteilung IV tätig ist. Gemeinsam soll der

Arbeitsbereich der Abteilung IV unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Ressourcen, Kompetenzen und Ziele nachhaltig gestärkt und weitergeführt werden.

Ausgewählte Entscheidungen der Datenschutzbehörde

DSB-D213.1490 (2025-0.745.017), Verarbeitung von sensiblen Daten durch ein privates Krankenhaus durch eine Echtzeit-Videoüberwachung in Operationssälen ohne Kenntnis der betroffenen Personen

Mit dem Bescheid wurde – nach Befassung der Österreichischen Ärztekammer zur Abgabe einer fachlichen Stellungnahme – der Betrieb von Videokameras in den vier Operationssälen der Beschwerdegegnerin und die Übertragung der Bilder in Echtzeit überprüft und untersagt.

Die betroffenen Personen wurden über die Verarbeitung nicht informiert, es liegt auch keine Ausnahme von der Informationspflicht vor. Eine Videoüberwachung von Operationssälen fällt nicht unter die Ausnahmen des betreffenden Landeskrankenanstaltengesetzes

Die Verantwortliche kommt dadurch ihren Verpflichtungen nach Art. 5 DSGVO zur Verarbeitung in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise nicht nach („Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz“) und hat sich die verfahrensgegenständliche Verarbeitung bereits aus diesem Grund als rechtswidrig erwiesen und liegt ein Verstoß gegen Art. 13 DSGVO vor.

Des Weiteren liegt keine gültige Rechtsgrundlage für die Verarbeitung vor. Die Verantwortliche stützte sich zunächst auf Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO, welcher jedoch bei Gesundheitsdaten nicht in Betracht kommt. Auch Art. 6 Abs. 1 lit. b iVm Art. 9 Abs. 2 lit. g bzw. h DSGVO kommt nicht in Betracht, da hierzu erforderlich wäre, dass die Datenverarbeitung den Hauptgegenstand des Vertrages darstellt und der Vertrag ohne diese Datenverarbeitung nicht erfüllt werden könnte. Der Bescheid ist rechtskräftig

DSB-D124.1846/24 (2026-0.028.647), Bildverarbeitung im familiären Bereich

In diesem Bescheid vom 22.01.2026 (RIS) hatte sich die DSB mit einer Bildverarbeitung im familiären Bereich zu befassen. Verfahrensparteien waren zwei Schwager, die dasselbe Grundstück bewohnen und sich aufgrund innerfamiliärer Spannungen wechselseitig mittels Kameras überwachten bzw. überwachen.

Ein Schwager trägt permanent eine Körperkamera, sobald er seine Wohneinheit am Grundstück verlässt und zeichnet damit Begegnungen mit dem anderen Schwager auf. Die DSB stellte fest, dass die gegenständliche Datenverarbeitung ausschließlich im

familiären Bereich und ausschließlich auf dem gemeinsam bewohnten Grundstück stattfindet.

Eine Datenübermittlung an Dritte sowie eine Datenverarbeitung außerhalb des Grundstücks (auf öffentlichem Raum) fand nicht statt. Folglich kam die DSB zum Schluss, dass die Datenverarbeitung unter die so genannte „Haushaltsausnahme“ nach Art. 2 Abs. 2 lit. c DSGVO fällt und wies die Beschwerde mangels Zuständigkeit zurück. Der Bescheid ist rechtskräftig.

DSB-D124.2016/23 (2026-0.068.850), Identitätsmissbrauch bei Online-Bestellung; Auskunftserteilung und Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung

Im Bescheid vom 27. Jänner 2026 setzte sich die DSB mit einem Beschwerdefall im Zusammenhang mit einem Identitätsmissbrauch im Online-Handel auseinander. Der Beschwerdeführer sah sein Auskunftsrecht nach Art. 15 DSGVO sowie sein Recht auf Geheimhaltung verletzt.

Ein unbekannter Dritter bestellte unter missbräuchlicher Verwendung der personenbezogenen Daten des Beschwerdeführers Waren bei der Beschwerdegegnerin. Diese führte anhand der angegebenen Daten (Name, Adresse, Geburtsdatum) eine Bonitätsprüfung durch. Die angegebene E-Mail und Telefonnummer gehörten nicht zum Betroffenen. Erst mit der Lieferung erfuhr der Beschwerdeführer von der Bestellung. Er verlangte daraufhin Auskunft und Löschung seiner Daten gemäß DSGVO. Die Beschwerdegegnerin kam diesen Anträgen nach und löschte die Daten antragsgemäß nach erteilter Auskunft.

Rechtlich war festzuhalten, dass der Auskunftsanspruch nach Art. 15 DSGVO und der Lösungsanspruch nach Art. 17 DSGVO zwar parallel geltend gemacht werden können, aber zu einem Zielkonflikt führen: Werden Daten nach der Auskunftserteilung gelöscht, stehen sie danach nicht mehr zur Verfügung. Da der Beschwerdeführer beide Anträge gleichzeitig stellte, musste er damit rechnen, dass seine Daten nach der Auskunft gelöscht werden. Eine mögliche Unvollständigkeit der Auskunft hat er somit selbst verursacht. Eine Verletzung des Auskunftsrechts nach Art. 15 DSGVO lag daher nicht vor.

Die Bonitätsabfrage durch die Beschwerdegegnerin war rechtlich zulässig (Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO), da sie der üblichen und notwendigen Prüfung der Kreditwürdigkeit diene. Aus der ex-ante-Sicht bestanden keine Hinweise auf Identitätsmissbrauch, da die verwendeten Daten korrekt waren und einen Treffer ergaben. Zusätzliche Identitätsprüfungen sind bei Online-Bestellungen grundsätzlich nicht verpflichtend. Nach Bekanntwerden des Vorfalls wurden die Daten des Beschwerdeführers gelöscht.

Die Beschwerdegegnerin musste weder nach Art. 13 DSGVO noch Art. 14 DSGVO informieren: Art. 13 DSGVO greift nicht, da die Daten nicht direkt beim Beschwerdeführer erhoben wurden, und Art. 14 DSGVO entfiel, weil dessen Identität für

die Beschwerdegegnerin nicht feststellbar war. Ein Verstoß gegen das Recht auf Geheimhaltung lag daher nicht vor. Der Bescheid ist rechtskräftig.

DSB-D124.3587/25 (2025-0.831.261), Die Erteilung einer Pauschalvollmacht zum Zweck der automatischen Suche nach Datenschutzverletzungen zur Erlangung finanzieller Vorteile rechtfertigt die Ablehnung der Behandlung einer in Folge eingebrachten Datenschutzbeschwerde gemäß Art. 57 Abs. 4 DSGVO

Die beschwerdeführenden Parteien haben mittels Vollmacht einen Verein zur Geltendmachung ihrer Rechte nach der DSGVO ermächtigt. Der Verein suchte in weiterer Folge systematisch nach Datenschutzverletzungen und brachte mit Hilfe von Prozessfinanzierern Klagen bzw. Beschwerden ein, um den Vollmachtgeber:innen schlussendlich 70 % eines in Aussicht gestellten (möglichen) Gewinns auszuzahlen.

Verfahrensgegenständlich brachte der durch den Verein beauftragte Rechtsvertreter im Namen der beschwerdeführenden Parteien Datenschutzbeschwerden wegen Verletzung im Recht auf Auskunft gem. Art. 15 DSGVO ein. Gegenständlich war vorab zu prüfen, ob die Datenschutzbeschwerden, die zu einem gemeinsamen Verfahren iSd § 39 Abs. 2 AVG verbunden wurden, gemäß Art. 57 Abs. 4 DSGVO wegen offenkundiger Unbegründetheit oder Exzessivität abzulehnen waren oder eine angemessene Gebühr auf Grundlage der Verwaltungskosten zu verlangen war.

Die DSB sah in der gegenständlichen Vorgehensweise kein genuines datenschutzrechtliches Anliegen, sondern vielmehr, dass das Beschwerderecht nach Art. 77 DSGVO als Instrument, um als Folge von Beschwerdeverfahren systematisch gerichtliche Verfahren einleiten zu können, verwendet wird. Zumal die erteilte Pauschalvollmacht es dem Verein und Dritten ermöglichte, beliebige Ansprüche automatisch und losgelöst vom konkreten Fall, im Namen der Vollmachtgeber:innen zu erheben.

Darüber hinaus sah die DSB in der Erteilung der Pauschalvollmacht zum Zweck der systematischen Suche nach Datenschutzverletzungen zur Erlangung finanzieller Vorteile, Aktivismus im Zusammenhang mit der Geltendmachung von Auskunftsansprüchen nach Art. 15 DSGVO.

In Anlehnung an die Judikatur des EuGH, wonach vom Vorliegen einer Exzessivität dann auszugehen ist, wenn eine Missbrauchsabsicht seitens der beschwerdeführenden Partei vorliegt (vgl. EuGH 9. Jänner 2025, C-416/23), sowie der gefestigten Rechtsprechung des VwGH, wonach Missbrauchsabsicht dann anzunehmen ist wenn die Erhebung von Datenschutzbeschwerden zu einem Zweck, der in keinem Zusammenhang mit dem Schutz der aus der DSGVO zukommenden Rechte steht, erfolgt und die beschwerdeführende Partei ohne diese sachfremden Gründe die Datenschutzbeschwerde nicht erhoben hätte (vgl. dazu insbesondere das Erkenntnis

vom 29. Jänner 2025, Ra 2023/04/0002, sowie darauf verweisend Ra 2020/04/0084, Ro 2022/04/0016, Ro 2022/04/0022 und Ro 2023/04/0018, alle ebenso vom 29. Jänner 2025), wurde die Behandlung der Beschwerden gemäß Art. 57 Abs. 4 DSGVO abgelehnt.

Die Vorschreibung einer angemessenen Gebühr sah die DSB wegen des engen Zusammenhangs mit einem Prozessfinanzierer bzw. dem Verein als nicht taugliche Alternative

Ausgewählte Entscheidungen der Gerichte

VwGH zu Zl. Ro 2023/04/0028 vom 17. Dezember 2025; Fristgebundenheit des Beschwerderechts nach § 24 Abs. 4 DSG erweist sich als zulässig

Mag.^a Katharina Mayrhofer-Resetarits

Der VwGH hatte sich im vorliegenden Erkenntnis mit der Konformität der Fristgebundenheit des Beschwerderechts nach § 24 Abs. 4 DSG mit unionsrechtlichen Vorgaben auseinanderzusetzen und bestätigte deren Zulässigkeit. Nach der Bestimmung des § 24 Abs. 4 DSG erlischt der Anspruch auf Behandlung einer Beschwerde, wenn sie nicht binnen eines Jahres ab Kenntnis des beschwerenden Ereignisses, längstens binnen drei Jahren, eingebracht wird.

Anders als das DSG, sieht die DSGVO keine näheren verfahrensrechtlichen Regelungen für eine Beschwerde nach Art. 77 vor. Darauf stützte sich der Revisionswerber. Dem Verfahren vor dem VwGH lag eine Beschwerde an die DSB aufgrund einer behauptetermaßen rechtswidrigen, bereits im Jahre 2019 abgeschlossenen, Datenverarbeitung zu Grunde.

Die beschwerdeführende Partei hatte im April 2019 Kenntnis vom behaupteten Verstoß erlangt, brachte die Beschwerde jedoch erst mehr als zwei Jahre später bei der DSB ein. Die DSB wies die Beschwerde zurück, da vorliegend die in § 24 Abs. 4 DSG vorgesehene Frist bereits verstrichen war.

Das BVwG bestätigte die Entscheidung der DSB. Der VwGH teilte diese Rechtsansicht und stellte unter Verweis auf die Rechtsprechung des EuGH klar, dass sich die im DSG normierte Fristgebundenheit des Beschwerderechts aus europarechtlicher Sicht als zulässig erweist. Weder der Grundsatz der Effektivität noch der Grundsatz der Äquivalenz stehen der in § 24 Abs. 4 DSG vorgesehenen (subjektiven) Präklusionsfrist entgegen.

Unter Verweis auf die Erläuterungen zur Vorgängerbestimmung im DSG 2000 betonte der VwGH weiters, dass die Verjährungsfrist der Rechtssicherheit diene, da die Ermittlung lang zurückliegender Sachverhalte mit Schwierigkeiten verbunden ist.

Gleichzeitig wird betroffenen Personen die Erhebung einer Datenschutzbeschwerde nicht praktisch unmöglich gemacht oder übermäßig erschwert.

In diesem Zusammenhang hebt der VwGH die von der DSB zur Verfügung gestellten, elektronisch ausfüllbaren, Beschwerdeformulare hervor, die die Einreichung von Beschwerden erleichtern. Im Übrigen konnte der VwGH auch keine Unvereinbarkeit der sonstigen, in § 24 Abs. 2 DSG normierten Zulässigkeitsvoraussetzungen mit dem Unionsrecht feststellen.

BVwG, Erkenntnis vom 12.2.2026, W298 2325263-1; ein bloßes Adressdatum ohne weiteren Zusatz ist eine standortbestimmende Information, die ipso facto (ohne weitere Informationen) keinen Personenbezug aufweist

MAG. MARKUS STERNISTE

Diesem Erkenntnis des BVwG lag zugrunde, dass in einer Gemeinde eine Sammeltaxistelle eingerichtet und an dieser Stelle ein Schild mit der Adresse dieses Standorts angebracht wurde. Die in diesem Schild angeführte Adresse ist mit der Wohnadresse des Beschwerdeführers ident. Die vom Beschwerdeführer aus diesem Grund wegen einer behaupteten Verletzung im Recht auf Geheimhaltung eingebrachte Datenschutzbeschwerde wurde von der DSB als unbegründet abgewiesen.

Diese Abweisung wurde durch das BVwG im Ergebnis nun bestätigt. Das BVwG hielt dazu fest, der Beschwerdeführer habe eine Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten nicht einmal behauptet. Es sei auch nicht erkennbar, inwiefern beim Anbringen einer Beschriftung der Sammeltaxistelle auf Informationen über den Beschwerdeführer zugegriffen bzw. dass seine Daten verwendet worden seien.

Das BVwG kam sohin zum Ergebnis, dass ein bloßes Adressdatum ohne weiteren Zusatz (das Schild selbst enthält nämlich weder den Namen des Beschwerdeführers, noch andere Informationen, die auf ihn zurückführbar sind) eine standortbestimmende Information darstellt, die ipso facto im Regel- und auch im vorliegenden Fall keinen Personenbezug aufweist. Der DSB ist nicht bekannt, ob Revision erhoben wurde.

BVwG, Erkenntnis vom 20. Oktober 2025, W108 2276075-1; kein automatischer Verlust der Verantwortlichen Eigenschaft durch Regelverstoß eines Mitarbeiters

MAG. MICHAEL SUDA

Die Bescheidbeschwerde einer Verantwortlichen (Krankenhausbetreiber-GmbH, vor der DSB beschwerdegegnerische Partei) richtete sich gegen den Bescheid der DSB vom 1. Juni 2023, GZ: 2023-0.315.174 (Verfahrenszahl: D124.3118). Hauptargument gegen die Feststellung, für eine Verletzung des Geheimhaltungsrechts eines Patienten

verantwortlich zu sein, war, dass der Verstoß gegen gesetzliche und interne Datenschutzvorschriften von einem Mitarbeiter als private Zweckverfolgung zu verantworten sei.

Dieser, der Sicherheitsmanager einer Klinik, und nicht die Betreibergesellschaft habe im Sinne von Art. 4 Z 7 DSGVO die Entscheidung getroffen, Gesundheitsdaten eines Patienten, zu denen ihm eigentlich kein Zugang eröffnet war, mit Hilfe einer weiteren Mitarbeiterin eigenmächtig auf einem „informellen Weg“ an die Kriminalpolizei zu übermitteln.

Das BVwG bestätigte den Bescheid der DSB. Es führte aus, dass der Datenexzess durch den Sicherheitsmanager – dieser war auch allgemein für Kontakte zur Polizei zuständig – nicht einer privaten Zweckverfolgung gleichzuhalten sei, da dieser sich im Klaren über seine – auch in einer internen Richtlinie vorgesehenen – Tätigkeitsbeschränkungen sein musste aber innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs agierte.

Die Beschwerdeführerin war für die Art und Weise der Verarbeitung bzw. Verwendung durch ihre Bediensteten verantwortlich, auch soweit es sich um eine überschießende Datenverarbeitung handelt. Aus dem Umstand, dass sich nach den Feststellungen der Sicherheitsmanager die – für die polizeiliche Anfragebeantwortung verwendete – Krankengeschichte durch eine einfache E-Mail-Anfrage bei der Leitung des Patientenmanagements beschaffen konnte, folgt, dass Grundsätze der Datenverarbeitung, insbesondere die organisatorischen Datensicherheitsmaßnahmen, durch für die Beschwerdeführerin tätige Bedienstete verletzt wurden.

Auch die Handlungen bzw. Unterlassungen, die zu dieser Verletzung führten, muss sich die Beschwerdeführerin zurechnen lassen.

VwGH Erkenntnis vom 17.12.2025, GZ: Ra 2024/04/0310;

Datenverarbeitungen des Präsidenten des BVwG im Rahmen seiner ihm zukommenden Dienstaufsicht gegenüber nicht-richterlichen

Bediensteten fallen nicht unter den Ausnahmetatbestand der

„justiziellen Tätigkeiten“ im Sinne des Art. 55 Abs. 3 DSGVO. VwGH

Erkenntnis vom 17.02.2026, Ro 2024/04/0024; Datenverarbeitungen

des Präsidenten des BVwG im Rahmen seiner ihm zukommenden

Dienstaufsicht gegenüber richterlichen Bediensteten fallen nicht unter

den Ausnahmetatbestand der „justiziellen Tätigkeiten“ im Sinne des

Art. 55 Abs. 3 DSGVO

MMAG.A ELISABETH WAGNER

In ihren an die DSB gerichteten Beschwerden wandten sich sowohl ein Referent und damit nicht-richterlicher Bediensteter des BVwG als auch ein Richter des BVwG gegen

„Datenverarbeitungen im Zusammenhang mit der heimlichen Durchsuchung“ des Büros des Referenten durch Organe des Präsidenten des BVwG. Grund dafür war jeweils der Verdacht einer Dienstpflichtverletzung. Die DSB hatte sich für zuständig erklärt und die Beschwerden im Wesentlichen mit Hinweis auf das Übermaßverbot abgewiesen.

Das BVwG bestätigte den Bescheid der DSB im Hinblick auf den Referenten als beschwerdeführende Partei mit Erkenntnis vom 20.02.2024, GZ: W108 2278709-1/5E, während jener des Richters des BVwG als beschwerdeführende Partei mit Erkenntnis vom 02.04.2024, GZ: W176 2277128-1/4, aufgehoben wurde.

Nunmehr schloss sich der VwGH der Rechtsansicht der DSB an, indem er in seinem Erkenntnis vom 17.12.2025 die Revision des Referenten als unbegründet abwies und in seinem Erkenntnis vom 17.02.2026 das Erkenntnis des BVwG im Hinblick auf den Richter aufhob.

Dabei hielt der VwGH in seinem Erkenntnis vom 17.12.2025 unter Verweis auf die Schlussanträge in der Rechtssache C-245/20 fest, dass zunächst von einem institutionellen Ansatz („Ist es ein Gericht?“), gefolgt von einer funktionellen Beurteilung der Art der in Rede stehenden Tätigkeit („Welche konkrete Art der Tätigkeit übt das Gericht aus?“) auszugehen ist.

Zur Beurteilung der Frage, ob es sich bei der vorgebrachten Datenschutzverletzung um eine von Gerichten im Rahmen einer justiziellen Tätigkeit vorgenommene Verarbeitung im Sinne des Art. 55 Abs. 3 DSGVO handelt, kommt es sohin auf die vom Präsidenten des BVwG verrichtete Tätigkeit an und nicht auf jene des Revisionswerbers, dem ursprünglichen Beschwerdeführer.

Weiters führte der VwGH aus, dass sich aus Art. 87 Abs. 2 B-VG und der dazu ergangenen Rechtsprechung ergibt, dass sich Einzelrichter, wenn sie Justizverwaltungssachen erledigen, nicht in Ausübung ihres richterlichen Amtes befinden, sondern Verwaltungsorgane sind. Sofern Aufgaben der Justizverwaltung aber kollegial zu besorgen sind, werden die Richter hingegen in Ausübung ihres richterlichen Amtes tätig und liegt eine Vollziehung durch Gerichte vor (vgl. VfGH 14.8.2018, G 29/2018-14, G 108/2018-10 = VfSlg. 20.254/2018, Rn. 32; VfSlg. 20.076/2016, Rn. 39; VwGH 22.7.2020, Ra 2020/03/0049, Rn. 22; OGH 22.2.2000, 1 Ob 355/99h).

Der VwGH kam daher zum Schluss, dass dem Präsidenten des BVwG gemäß § 3 Abs. 1 BVwGG in seiner Funktion die Ausübung der Dienstaufsicht über das gesamte Personal obliegt, somit auch über den Referenten. Als unmittelbar zur Führung der Dienstaufsicht berufener Vorgesetzter gemäß § 109 BDG 1979 ist er daher verpflichtet, bei jedem begründeten Verdacht einer Dienstpflichtverletzung die zur vorläufigen Klarstellung des Sachverhaltes erforderlichen Erhebungen zu pflegen und sodann unverzüglich im Dienstweg der Dienstbehörde Disziplinaranzeige zu erstatten. Da er dabei weder als Teil eines Kollegialorgans noch in Ausübung eines richterlichen Amtes handelt, sondern als monokratisch organisiertes Justizverwaltungsorgan, ist seine Tätigkeit nicht als solche

eines Gerichts im Sinne des Art. 55 Abs. 3 DSGVO anzusehen, weshalb hier eine Zuständigkeit der DSB gegeben ist.

Vor dem Hintergrund dieser Ausführungen entschied der VwGH in seinem Erkenntnis vom 17.02.2026, dass auch das Einschreiten des Präsidenten des BVwG als zuständiges Dienstaufsichtsorgan im Falle der Erhebung einer Disziplinaranzeige gegen ein richterliches Organ nicht als „justizielle Tätigkeit“ anzusehen ist. Auch hier schreitet der Präsident des BVwG als monokratisches Justizverwaltungsorgan ein. Dieses Einschreiten des Präsidenten des BVwG ist von der Zuständigkeit des Disziplinargerichts im Sinne des § 111 RStDG zu trennen, das ist gemäß § 209 Z 5 RStDG für die Richterinnen und Richter des BVwG das Bundesfinanzgericht.

Gesetzesbegutachtungen – Stellungnahmen

- Bundesgesetz über die Einführung einer Beleglotterie (Beleglotteriegesezt)
- Bundesgesetz, mit dem das Versorgungssicherungsgesetz 1992 geändert wird
- Asyl- und Migrationspakt-Anpassungsgesetz (AMPAG)
- Verordnung, mit der die 1. Waffengesetz-Durchführungsverordnung und die 2. Waffengesetz-Durchführungsverordnung geändert werden
- Landesgesetz, mit dem das Wiener Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 geändert wird.
- Bundesgesetz, mit dem das Gaswirtschaftsgesetz 2011 geändert wird
- Bundesgesetz, mit dem das Patentgesetz 1970, das Patentverträge-Einführungsgesetz, das Gebrauchsmustergesetz, das Schutzzertifikatsgesetz 1996, das Halbleiterschutzgesetz, das Markenschutzgesetz 1970, das Musterschutzgesetz 1990, das Patentamtsgebührengesetz und das Patentanwaltsgesetz geändert werden
- Bundesgesetz, mit dem das Außenwirtschaftsgesetz 2011 geändert wird (Sicherheitsexport-Gesetz - SichEx-G)
- Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 und das Verwaltungsstrafgesetz 1991 geändert werden
- Landesgesetz, mit dem das Wiener Wohnungsvergabegesetz geändert wird

Impressum

MEDIEN, HERAUSGEBER UND REDAKTION::

Österreichische Datenschutzbehörde (DSB)

Barichgasse 40-42, 1030 Wien

E-Mail: dsb@dsb.gv.at

[Webseite der Datenschutzbehörde](#)

Offenlegung gemäß § 25 Mediengesetz:

Der Newsletter der Datenschutzbehörde ist ein wiederkehrendes elektronisches Medium (§ 1 Abs. 1 Z 5a lit. c MedienG); die gesetzlich gebotenen Angaben sind über folgenden Link abrufbar:

[Impressum & Copyright](#)

[Website der Datenschutzbehörde](#)

Österreichische Datenschutzbehörde

Barichgasse 40-42

1030 Wien

ERsB: 9110025734727

UID: ATU73971829

Copyright 2026

[Webansicht öffnen](#)